

874

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Gemäß Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2018 (GVBl. S. 604), wird bekanntgegeben:

- a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m³ umbauten Raumes betragen für

	Gebäudeart	Euro
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	151,-
1.1.2	Zweifamilienhäuser	146,-
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	153,-
1.2.2	Wohnheime	177,-
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	155,-
3.	Schulen	194,-
4.	Kindergärten	199,-
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinegebäude	159,-
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	182,-
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	203,-
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	168,-
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	152,-
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	146,-
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	89,-
10.	Hallenbäder	182,-
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2.000 m ² Verkaufsfläche	120,-

	Gebäudeart	Euro
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2.000 m ² Verkaufsfläche	95,-
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2.000 m ² Verkaufsfläche	131,-
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	66,-
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	152,-
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	149,-
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2.500 m ³ umbauten Raum	124,-
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2.500 m ³ bis 7.500 m ³ umbauten Raum	101,-
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7.500 m ³ umbauten Raum	60,-
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	110,-
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	157,-
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	50,-
15.2	Gewächshäuser	12,-
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	144,-

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.
- c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Dezember 2019. Die Bekanntmachung vom 7. November 2018 (StAnz. S. 1350) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 4. November 2019

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und
Wohnen**
VII 3-B - 064-a-04-01

StAnz. 47/2019 S. 1173

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

875

Richtlinie über das Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz

Bezug: Bekanntmachung vom 15. November 2013 (StAnz. 49/2013, S. 1492)

I. Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze:

Für den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze sind nachfolgende Angaben und Unterlagen erforderlich. Die Gliederung soll eingehalten werden. Der Antrag ist bei der für die Erteilung zuständigen Behörde einzureichen.

1. Antragstellerin oder Antragsteller, Firmenbezeichnung und -sitz, Geschäftsführung, Handelsregisterauszug.
2. Genaue Bezeichnung der Bodenschätze, die aufgesucht werden sollen (§ 11 Nr. 1 des Bundesberggesetz (BBergG) vom

13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)).
3. Darstellung des beantragten Erlaubnisfeldes (§ 4 Abs. 7 BBergG). Die Art der Darstellung und Ausgestaltung der Karte ergibt sich aus der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (UnterlagenBergV) vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2005 (BGBl. I S. 2452).
4. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sich gegenüber der zuständigen Behörde zu verpflichten, auf Verlangen die Ergebnisse der Aufsuchung unverzüglich nach ihrem Abschluss spätestens beim Erlöschen der Erlaubnis der zuständigen Behörde bekannt zu geben (vergleiche § 11 Nr. 4 BBergG).
Wird eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken oder eine Erlaubnis zur großräumigen Aufsuchung beantragt, hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller zu verpflichten, auf Verlangen der zuständigen Behörde Inhaber von Bergbauberechtig-